

Satzung der Initiative für Berliner Einzelfall- und Familienhilfe e.V.

IBEF e.V.

In der Fassung vom 02. 07. 2001, geändert am 14.07.2004, 29.11.2006 und am 25.11.2009.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Initiative für Berliner Einzelfall- und Familienhilfe e.V.**
Die Kurzform lautet: **“IBEF”**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung 1977 (§ 52 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereines ist es, die aufsuchende, ambulante, stationäre und offene Arbeit mit bedürftigen Menschen in Berlin zu fördern. Der Verein dient der allseitigen Förderung der psychosozialen Tätigkeit, die im Rahmen der aufsuchenden, ambulanten und stationären Hilfen und offenen Angebote geleistet werden. Ziel der Förderung ist es, hilfsbedürftige Menschen zu unterstützen und die Gesundheit der Bevölkerung in sozialer und psychischer Hinsicht zu verbessern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe unterstützt der Verein durch pädagogische, beraterische und psychotherapeutische Angebote Familien bei der Stärkung erzieherischer Kompetenzen, der Lösung von Alltagsproblemen und Krisen sowie junge Menschen bei der Bewältigung individueller und familiärer Probleme, Lern- und Leistungsstörungen und der Förderung von Entwicklung und Reifung der Persönlichkeit,
 - b) als Träger der Eingliederungshilfe unterstützt der Verein durch pädagogische, beraterische und psychotherapeutische Angebote, körperlich, geistig oder psychisch behinderte oder von und einer Behinderung bedrohte Menschen bei der Verhütung von Behinderungen und der Beseitigung und Linderung der Folgen der Behinderung.
 - c) der Unterstützung und Betreuung von Mitgliedern und InteressentInnen des Vereins durch Information und Beratung.
 - d) die Unterstützung und Betreuung von Mitgliedern und InteressentInnen des Vereins sowie anderer ambulant aufsuchend tätiger Fachkräfte durch die Konzipierung und Durchführung fachspezifischer Fortbildungsveranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv für den Vereinszweck einsetzen und an den Vereinsaufgaben mitarbeiten. Jedes ordentliche Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die ordentliche Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes sowie durch Zahlungen der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages begründet. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit. Personen, die den Verein mit seinem Zweck und seinen Aufgaben ideell unterstützen, sind fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die fördernde Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und der Zahlung des jährlichen Förderbeitrages begründet.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als einen Monat im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat nach Absendung der Mahnung voll entrichtet.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss braucht dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden.

§ 8 Aufnahmegebühren Jahresbeitrag

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag von ordentlichen und fördernden Mitgliedern, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten und spätestens zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Neben den genannten Organen kann die Mitgliederversammlung fakultativ einen Beirat errichten.

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zehn ordentliche Mitglieder in den Beirat.
- (2) Der Beirat soll wenigstens alle drei Monate bei Anwesenheit des Vorstandes tagen.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit entstehen, sind zu ersetzen.
- (4) Der Beirat hat die Funktion, Meinungsbildungsprozesse im Verein zu fördern, und den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung zu beraten. Es ist berechtigt, Rundschreiben an die Mitglieder zu versenden und Diskussionsbeiträge in den Vereinsmedien zu veröffentlichen.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, den Beirat über Angelegenheiten, die im Vereinsinteresse liegen, zu informieren. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Die Personalentwicklung incl. Der Beschlussfassung über die Einstellung von Mitarbeitern.
 - b) Der Eintritt in oder Austritt aus Dachorganisationen.
 - c) Die Planung von Projekten und die dazu erforderlichen Maßnahmen.
 - d) Die Beratung und Beschlussfassung über berufspolitische Konzepte und Mandate.
 - e) Die Beratung und Beschlussfassung über Ausgaben, die außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans getätigt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern.
2. Je zwei Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist diese AlleinvertreterIn.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Vereinsmitglied als Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu bestellen. In diesem Fall muss der Vorstand innerhalb den nächsten sechs Monate eine Mitgliederversammlung einberufen, in der ein neues Vorstandsmitglied als Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied gewählt wird.
7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit entstehen, sind zu ersetzen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, kann für die Vorstandstätigkeit die Zahlung einer angemessenen Vergütung festgelegt werden. Dieser Beschluss bedarf einer zweidrittel Mehrheit.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a.) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b.) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c.) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen sechs Monaten.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandwahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 lit. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Mitglieder sind befugt, selbst zu einer Mitgliederversammlung einzuladen und sie durchzuführen, wenn die Einladung mindestens 10 Unterschriften von Mitgliedern hat.

§ 12 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von drei Viertel der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung der Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 1 Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 3) zu enthalten.

§ 14 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 02. 07. 2001, 14. 07. 2004, 29.11.2006 und den 25.11.2009